Wiechmann, Julius

Hannoversche finanzgeschichte vom...

Göttingen

1919

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Wiechmann, Julius, 1889-
Hannoversche finanzgeschichte vom ausgang des 30jährigen krieges bis zum tode Johann Friedrichs. Göttingen, Hofer, 1919.
ix, 37 p. 21½ cm.

Thesis, Göttingen.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 10-8-97 INITIALS: JP

TRACKING # : 28721

Hannoversche Finanzgeschichte

vom Ausgang des 30jährigen Krieges bis zum Tode Johann Friedrichs.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Julius Wiechmann,
Studienreferendar aus Wittmund.

GÖTTINGEN.
Druck von Louis Hofer.
1919.

Angenommen durch die historisch-philologische Abteilung der philosophischen Fakultät zu Göttingen.

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Januar 1914.
Referent: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. M. Lehmann.

Vorliegender Druck bildet einen Teil der von der Abteilung angenommenen Abhandlung; das Ganze erscheint in den „Forschungen zur Geschichte Niedersachsens."

Dem Andenken meiner Brüder
Johannes und Adolf
gewidmet.

Quellen und Literatur.

Die Arbeit stützt sich fast ganz auf das Urkunden- und Aktenmaterial des königlichen Staatsarchivs zu Hannover. Am wichtigsten sind folgende Registraturen:

Hann. Des. 76c, enthaltend die Kammerregister in jährlich einem Bd. seit 1636, (A c); viele hundert Bände von Amts-, Korn- und Dienstregistern; die Landrentereiregister für das ganze Land und die 3 Quartiere desselben. (D)

Hann. Des. 104b, besonders die Landtagsverhandlungen seit 1667 enthaltend.

Cal. Br. Arch. Des. 19/20: Daraus Landtagsverhandlungen von 1648 bis Anfang der siebziger Jahre (VIII). General- und Spezialakten über die einzelnen Steuern wie Kontribution, Kopfsteuer, Dorftaxt für Calenberg und Grubenhagen (XI)

Cal Des. 4: Bergsachen.

Cal. Des. 7: Klostersachen.

Cal. Des. 16 und Hann. Des. 47: Militärsachen.

Depositum VII der Calenbergisch-Grubenhagenschen Landschaft, das allerdings nur in wenigen Punkten über das Material der herrschaftlichen Registraturen hinausführt.

Weniger wichtig sind die Registraturen:

Cal. Des. 2, 22, 23, 31, 13.

Hann. Des. 74, 75 76a.

Cal. Orig. 30.

Aus der Königl. und Provinzialbibliothek zu Hannover: Ms. XXIII No. 659: Vorstellung von der Kontribution. Ms. XXIII No. 717.

Gedruckte Literatur.

Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen 1845/46.

M. Baer, Uebersicht über die Bestände des königl. Staatsarchivs zu Hannover (Mitteilg. d. kgl. preuß. Archivverwaltung, Heft 3). Leipzig 1900.

F. U. v. Berlepsch, Pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstentümer Calenberg und Göttingen, Frankfurt und Leipzig 1799.

Derselbe, Sammlung einiger wichtiger Aktenstücke zur Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens, Frankfurt und Leipzig 1799.

Bodemann, Kurfürstin Sophie von Hannover, Briefwechsel mit ihrem Bruder Karl Ludwig von der Pfalz, Leipzig 1885 (Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven).

Chr. Böse, Generale Haushaltsprinzipia vom Berg-, Hütten-, Salz- und Forstwesen, in specie vom Harz. Leipzig 1753.

Schütz v. Brandis, Geschichte der hannoverschen Armee von 1617—1866, herausgegeb. von v. Reitzenstein, Hannover und Leipzig 1903 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 14).

K. Breysig, Der brandenburgische Staatshaushalt in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts. Schmollers Jahrbuch Bd. 16, 1892.

G. Cohn, System der Finanzwissenschaft (System der Nationalökonomie II) Stuttgart 1889.

Corpus Constitutionum Calenbergensium 4 Bände, Göttingen 1739—40.

v. d. Decken, Beiträge zur Hannoverschen Geschichte unter der Regierung Georg Wilhelms. Vaterländisches Archiv des hist. Ver. für Niedersachsen 1839.

I. Fr. W. v. Duve, Beiträge zur Kenntnis der braunschweig-lüneburgischen Churlande (außerordentliches Stück: landschaftliche Verfassung der Grafschaft Hoya), Celle 1775.

A. U. Erath, Histor. Nachricht von den im alten und mittleren braunschweig-lüneburgischen Hause getroffenen Erbteilungen, Frankfurt und Leipzig 1736.

Erdmannsdörffer, Deutsche Gesch. vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen, Bd. I. Berlin 1892.

Chr. W. Gotterer, Anleitung, den Harz und seine Bergwerke mit Nutzen zu bereisen. 5 Bände, Göttingen und Nürnberg 1785—93.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. 1898—1901.

Hannöversches Magazin, Jahrg. 1823, Stück 63—73, Versuch einer Geschichte des Steuerwesens im Herzogtum Bremen.

Havemann, Gesch. von Braunschweig und Lüneburg, Bd. 3, Göttingen 1857.

H. Th. Heimbürger, Herzog Georg Wilhelm von Br. und Lüneburg, Celle 1852.

L. v. Heinemann, Gesch. von Braunschweig u. Hannover, Bd. III, Gotha 1892.

G. Heise, Beiträge zur Kenntnis des Harzes und seiner Geschichte, Aschersleben und Leipzig 1874.

R. L. Honemann, Die Altertümer des Harzes, Clausthal 1754.

I. C. v. Hugo, Die landschaftliche Verfassung des Fürstentums Calenberg, Hannover 1790.

Jakobi u. Kraut, Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Kurlande, 9 Bd., Hannover 1787—95.

I. G. F. Kleinschmidt, Sammlung von Landtagsabschieden, Reversen etc. der Fürstentümer Calenberg, Grubenhagen und Göttingen, Hannover 1832.

Köcher, Geschichte von Braunschweig-Lüneburg, 1648—1714 (Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven, Bd. 20 und 63 1884 und 1895.)

R. Koser, Ueber eine Sammlung von Leibnizhandschriften im Staatsarchiv zu Hannover. Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1902.

W. Lehzen, Der hannoversche Staatshaushalt, 2 Bände, Hannover 1853—56.

Leibniz-Werke, 1. Reihe, Bd. 3 u. 4. Herausgegeben von Onno Klopp, 1864.

W. Lüder, Beiträge zur Geschichte des Ursprungs der hannoverschen Armee, Göttingen 1903.

C. E. v. Malortie, Beiträge zur Gesch. des braunschweig-lüneburgischen Hauses und Hofs, Heft 1—7, Hannover 1860—84.

U. F. C. Manecke, Braunschweig-lüneburgisches Staatsrecht, Celle 1859.

G. Max, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen, 2 Teile, Hannover 1862—63.

E. v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680—1866, 2 Bände Leipzig 1898/99.

F. J. F. Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter, Eisenach 1817.

Ostermeyer, Die hannoverschen Beamten und die Verfassung der hannoverschen Aemter, Hannover 1831.

Patje, Kurzer Abriß des Fabriken-, Gewerbe- und Handlungszustandes in den Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landen, Göttingen 1796.

G. H. Pertz, Leibnizens geschichtl. Aufsätze und Gedichte, Hannover 1847.

Fr. Pfeffinger, Historie des braunschweig-lüneburgischen Hauses, Bd. 3, Hamburg 1734.

Rathlef, Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz, Bremen 1767.

A. F. Riedel, Der brandenburg-preußische Staatshaushalt in den letzten beiden Jahrhunderten, Berlin 1866.

W. Roscher, System der Finanzwissenschaft (System der Volkswirtschaft IV, 2), Stuttgart 1886.

Rothert, Geschichte Niedersachsens an der Hand der Harzer Münzen, Zeitschrift des Harzvereins, XXXII, 1899. S. 148—170.

Schaer, Der Staatshaushalt des Kurfürstentums Hannover unter dem Kurfürsten Ernst August. F. z. G. Nds. IV. 1.

H. Schmelzle, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert, Münchener volkswirtschaftliche Studien, Bd. 41, Stuttgart 1900.

G. Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung, Neue Folge, Bd. 14—16, 1890—92.

Derselbe, Umrisse und Untersuchungen, Leipzig 1898.

A. Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte norddeutscher Forsten, 2 Bände, Göttingen 1896.

Hannoversche Finanzgeschichte

vom Ausgang des 30jährigen Krieges bis zum Tode Johann Friedrichs.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Julius Wiechmann,
Studienreferendar aus Wittmund.

GÖTTINGEN.
Druck von Louis Hofer.
1919.

Angenommen durch die historisch-philologische Abteilung der philosophischen Fakultät zu Göttingen.

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Januar 1914.
Referent: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. M. Lehmann.

Vorliegender Druck bildet einen Teil der von der Abteilung angenommenen Abhandlung; das Ganze erscheint in den „Forschungen zur Geschichte Niedersachsens."

Dem Andenken meiner Brüder
Johannes und Adolf
gewidmet.

Quellen und Literatur.

Die Arbeit stützt sich fast ganz auf das Urkunden- und Aktenmaterial des königlichen Staatsarchivs zu Hannover. Am wichtigsten sind folgende Registraturen:

Hann. Des. 76c, enthaltend die Kammerregister in jährlich einem Bd. seit 1636, (A c); viele hundert Bände von Amts-, Korn- und Dienstregistern; die Landrentereiregister für das ganze Land und die 3 Quartiere desselben. (D)

Hann. Des. 104b, besonders die Landtagsverhandlungen seit 1667 enthaltend.

Cal. Br. Arch. Des. 19/20: Daraus Landtagsverhandlungen von 1648 bis Anfang der siebziger Jahre (VIII). General- und Spezialakten über die einzelnen Steuern wie Kontribution, Kopfsteuer, Dorftaxt für Calenberg und Grubenhagen (XI)

Cal Des. 4: Bergsachen.

Cal. Des. 7: Klostersachen.

Cal. Des. 16 und Hann. Des. 47: Militärsachen.

Depositum VII der Calenbergisch-Grubenhagenschen Landschaft, das allerdings nur in wenigen Punkten über das Material der herrschaftlichen Registraturen hinausführt.

Weniger wichtig sind die Registraturen:

Cal. Des. 2, 22, 23, 31, 13.

Hann. Des. .4, 75 76a.

Cal. Orig. 30.

Aus der Königl. und Provinzialbibliothek zu Hannover: Ms. XXIII No 659: Vorstellung von der Kontribution. Ms. XXIII No. 717.

Gedruckte Literatur.

Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen 1845/46.
M. Baer, Uebersicht über die Bestände des königl. Staatsarchivs zu Hannover (Mitteilg. d. kgl. preuß. Archivverwaltung, Heft 3). Leipzig 1900.
F. U. v. Berlepsch, Pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstentümer Calenberg und Göttingen, Frankfurt und Leipzig 1799.
Derselbe, Sammlung einiger wichtiger Aktenstücke zur Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens, Frankfurt und Leipzig 1799.
Bodemann, Kurfürstin Sophie von Hannover, Briefwechsel mit ihrem Bruder Karl Ludwig von der Pfalz. Leipzig 1885 (Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven).
Chr. Böse, Generale Haushaltsprinzipia vom Berg-, Hütten-, Salz- und Forstwesen, in specie vom Harz. Leipzig 1753.
Schütz v. Brandis, Geschichte der hannoverschen Armee von 1617—1866, herausgegeb. von v. Reitzenstein, Hannover und Leipzig 1903 Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 14).
K. Breysig, Der brandenburgische Staatshaushalt in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts. Schmollers Jahrbuch Bd. 16, 1892.
G. Cohn, System der Finanzwissenschaft (System der Nationalökonomie II) Stuttgart 1889.
Corpus Constitutionum Calenbergensium 4 Bände, Göttingen 1739—40.
v. d. Decken, Beiträge zur Hannoverschen Geschichte unter der Regierung Georg Wilhelms. Vaterländisches Archiv des hist. Ver. für Niedersachsen 1839.
I. Fr. W. v. Duve, Beiträge zur Kenntnis der braunschweig-lüneburgischen Churlande (außerordentliches Stück: landschaftliche Verfassung der Grafschaft Hoya), Celle 1775.

A. U. Erath, Histor. Nachricht von den im alten und mittleren braunschweig-lüneburgischen Hause getroffenen Erbteilungen, Frankfurt und Leipzig 1736.
Erdmannsdörffer, Deutsche Gesch. vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen, Bd. 1. Berlin 1892.
Chr. W. Gotterer, Anleitung, den Harz und seine Bergwerke mit Nutzen zu bereisen. 5 Bände, Göttingen und Nürnberg 1785—93.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. 1898—1901.
Hannöversches Magazin, Jahrg. 1823, Stück 63—73, Versuch einer Geschichte des Steuerwesens im Herzogtum Bremen.
Havemann, Gesch. von Braunschweig und Lüneburg, Bd. 3, Göttingen 1857.
H. Th. Heimbürger, Herzog Georg Wilhelm von Br. und Lüneburg, Celle 1852.
L. v. Heinemann, Gesch. von Braunschweig u. Hannover, Bd. III, Gotha 1892.
G. Heise, Beiträge zur Kenntnis des Harzes und seiner Geschichte, Aschersleben und Leipzig 1874
R. L. Honemann, Die Altertümer des Harzes, Clausthal 1754.
I. C. v. Hugo, Die landschaftliche Verfassung des Fürstentums Calenberg, Hannover 1790.
Jakobi u. Kraut, Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Kurlande, 9 Bd., Hannover 1787—95.
I. G. F. Kleinschmidt, Sammlung von Landtagsabschieden, Reversen etc. der Fürstentümer Calenberg, Grubenhagen und Göttingen, Hannover 1832.
Köcher, Geschichte von Braunschweig-Lüneburg, 1648—1714 (Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven, Bd. 20 und 63 1884 und 1895.)
R. Koser, Ueber eine Sammlung von Leibnizhandschriften im Staatsarchiv zu Hannover. Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1902.
W. Lehzen, Der hannoversche Staatshaushalt, 2 Bände, Hannover 1853—56.
Leibniz-Werke, 1. Reihe, Bd. 3 u. 4. Herausgegeben von Onno Klopp, 1864.
W. Lüder, Beiträge zur Geschichte des Ursprungs der hannoverschen Armee, Göttingen 1903.

C. E. v. Malortie, Beiträge zur Gesch. des braunschweig-lüneburgischen Hauses und Hofs, Heft 1—7, Hannover 1860—84.
U. F. C. Manecke, Braunschweig-lüneburgisches Staatsrecht, Celle 1859.
G. Max, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen, 2 Teile, Hannover 1862—63.
E. v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680—1866, 2 Bände Leipzig 1898/99.
F. J. F. Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter, Eisenach 1817.
Ostermeyer, Die hannoverschen Beamten und die Verfassung der hannoverschen Aemter, Hannover 1831.
Patje, Kurzer Abriß des Fabriken-, Gewerbe- und Handlungszustandes in den Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landen, Göttingen 1796.
G. H. Pertz, Leibnizens geschichtl. Aufsätze und Gedichte, Hannover 1847.
Fr. Pfeffinger, Historie des braunschweig-lüneburgischen Hauses, Bd. 3, Hamburg 1734.
Rathlef, Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz, Bremen 1767.
A. F. Riedel, Der brandenburg-preußische Staatshaushalt in den letzten beiden Jahrhunderten, Berlin 1866.
W. Roscher, System der Finanzwissenschaft (System der Volkswirtschaft IV, 2), Stuttgart 1886.
Rothert, Geschichte Niedersachsens an der Hand der Harzer Münzen, Zeitschrift des Harzvereins, XXXII, 1899. S. 148—170.
Schaer, Der Staatshaushalt des Kurfürstentums Hannover unter dem Kurfürsten Ernst August. F. z. G. Nds. IV. 1.
H. Schmelzle, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert, Münchener volkswirtschaftliche Studien, Bd. 41, Stuttgart 1900.
G. Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung, Neue Folge, Bd. 14—16, 1890—92.
Derselbe, Umrisse und Untersuchungen, Leipzig 1898.
A. Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte norddeutscher Forsten, 2 Bände, Göttingen 1896.

I. H. Chr. v. Selchow, Magazin für die teutschen Rechte u. Geschichte, 2 Bände, Göttingen u. Lemgo 1779—80.
L. v. Sichart, Geschichte der hannoverschen Armee Bd. I, Hannover 1866.
Spittler, Geschichte des Fürstentums Hannover, 2 Bände, Göttingen 1786.
Fr. Thimme, Innere Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft 1806—13 2 Bände, Hannover 1893—95.
I. G. L. Ubbelohde, Ueber die Finanzen des Königreichs Hannover und deren Verwaltung, Hannover 1834.
Vaterländisches Arch. des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1839.
Venturini, Handbuch der vaterländischen Gesch. Bd. 3 u. 4. Braunschweig 1805—09.
Versuch einer kurzen Geschichte der Landstände des Königreichs Hannover, Hannover 1832.
Wagner, Finanzwissenschaft, 4 Bände 1893—1901.
H. Wedding, Beiträge zur Geschichte des Eisenhüttenwesens im Harz, Zeitschr. des Harzvereins, Bd. 14, 1893.
F. Chr. Willich, Kurfürstlich braunschweig-lüneburgische Landesgesetze und Verordnungen, Calenbergischen und Grubenhagischen Teils, in einen Auszug nach alphabetischer Ordnung gebracht, 6 Bände, Göttingen 1780—1801.
W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896.
Derselbe, Ländliche Verfassung Niedersachsens und Organisation des Amts im 18. Jahrh. Darmstadt 1891.
Zeitschrift des Harzvereins Bd. 14, 15 u. 32.
Zeitschrift des historischen Vereins f. Niedersachsen. Jahrg. 1891, 93, 94.
I. Fr. Zuckert, Die Naturgeschichte u. Bergwerksverfassung des Oberharzes, Berlin 1762.

Inhaltsübersicht.

Abgesehen von Brandenburg hat wohl in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts kein deutsches Fürstenhaus einen solchen Aufschwung genommen, wie das alte Geschlecht der Welfen. Schon gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts schien es, als würde es einen Teil der alten Machtstellung Heinrichs des Löwen wiedergewinnen und in die vorderste Reihe des deutschen hohen Adels treten.

Die musterhafte Regierung des klugen und energischen Herzogs Julius legte eine feste Grundlage, besonders in finanzieller Hinsicht;[1]) einige von den Nebenlinien starben aus, Calenberg, Wolfenbüttel, Grubenhagen und das größere Stift Hildesheim waren eine Zeitlang wenigstens in einer Hand vereinigt: Ein Territorium, wie es in Deutschland ausser Oesterreich, und den weltlichen Kurfürsten nur noch Bayern besaß. Doch bald folgte wieder ein Rückschlag. Die schlechte Finanzwirtschaft des Nachfolgers, Heinrich Julius, in Verbindung mit seinem unstäten Charakter und seinem jahrelangen Aufenthalt fern von seiner Hauptstadt am Kaiserhofe, schwächte die Macht des Fürsten nach innen und aussen. Unter seinem schwachen Sohne Friedrich Ulrich war der Niedergang vollständig, 1617 ging durch Entscheidung des kaiserlichen Hofrats Grubenhagen an die jüngere, cellische Linie verloren, und der 30jährige Krieg sah das Welfenhaus haltlos und ohne eigene Initiative zwischen den Parteien hie und her wanken, wenn wir von den wenigen Jahren absehen, wo Herzog Georg eine entscheidende Rolle

1) Nach Havemann, Bd. II S. 414, hinterließ er seinem Nachfolger einen Schatz von 700000 Thalern, einschließlich der Kleinodien und Metalle 9 Tonnen Goldes.

spielte. Dem entspricht auch der Mißerfolg im Westfälischen Frieden: Selbst ein so geschickter Diplomat wie Lampadius konnte nichts erreichen, konnte er doch nicht, wie die größeren Mächte und auch Brandenburg seinen Forderungen durch ein ansehnliches Heer Nachdruck verleihen. So ging Hildesheim endgültig verloren, die Hoffnung auf benachbarte protestantische Bistümer wurde enttäuscht, und der einzige wesentliche Gewinn des Gesamthauses war Osnabrück, wo es alternierend mit einem katholischen Kirchenfürsten den Bischofsstuhl besetzen konnte.

Noch immer war Braunschweig-Lüneburg in drei Fürstentümer gespalten. In Wolfenbüttel regierte August der Jüngere aus der Dannenbergischen Linie, in den übrigen Landschaften die Söhne Herzog Georgs. Nach dem Tode Friedrichs von Celle, eben 1648, siedelte der älteste, Christian Ludwig, von Hannover nach Celle über, wozu auch Grubenhagen, Diepholz und die Hälfte von Hoya gehörte. In Hannover residierte Georg Wilhelm; seine Herrschaft umfaßte nur Calenberg im engeren Sinne mit Göttingen, und die andere Hälfte von Hoya. Gerade dies kleine Ländchen aber sollte das Kernland werden, um das sich der spätere hannoversche Kurstaat kristallisierte. Denn jetzt begann ein neuer Aufschwung. Zunächst zögernd und wenig zielbewußt unter Georg Wilhelm, mit großer Energie unter Johann Friedrich und Ernst August mit ihren zum Teil ausgezeichneten Ministern, schwang sich das Welfenhaus zu einer egoistischen und in der Hauptsache rein dynastischen, aber erfolgreichen inneren und äußeren Politik auf.[1]) Das kleine Land spielte in der europäischen Politik eine Rolle, die weit über seine rein territoriale Bedeutung hinausging. Kluge Benutzung der politischen Gesamtlage und ein

1) Vergl. Köcher, Geschichte von Hannover und Braunschweig 1648—1714.

unvergleichliches Glück brachten Ernst August 1692 die Kurwürde, seinem Sohn 1714 die englische Krone.

Durch die Rücksicht auf die äußere war auch die innere Politik der Herzoge bestimmt. Während des 30jährigen Krieges und besonders beim Friedensschluß war ihnen eindringlich zu Gemüte geführt worden, daß die Macht jedes Staates in der Hauptsache auf der Stärke seines stehenden Heeres beruht. Der miles perpetuus aber diente noch einem anderen Zwecke: Sein bloßes Vorhandensein gab dem Fürsten eine so große Ueberlegenheit über seine getreuen Stände, daß diese in verhältnismäßig kurzer Zeit ihre einstige Macht verloren, wenn sie auch nie so bedeutungslos wurden wie in Brandenburg-Preußen. Das Streitobjekt aber zwischen Fürst und Ständen war die Steuerbewilligung. Wie eine kräftige auswärtige Politik nicht ohne Heer möglich war, so die Erhaltung des Heeres nicht ohne ein wenigstens einigermaßen geordnetes und einträgliches Finanzsystem. So bilden die Finanzen eins der wesentlichsten konstitutiven Elemente des beginnenden Absolutismus.

A. Einnahmen.

I. Die eigenen Einnahmen des Fürsten aus Grundbesitz und Regalien.

1. Die Kammergüter oder Aemter.

Wie in allen deutschen Territorialstaaten waren auch in Calenberg die ältesten Einnahmequellen des Fürsten die Domänen und die Regalien. Sie galten durchaus als sein Privateigentum, und die Stände hatten deshalb nichts hineinzureden. Hatten sie früher vielfach versucht, einen Einfluß auf die Kammergüter zu gewinnen, indem sie vom Fürsten in Zeiten der Geldverlegenheit das Zugeständnis erlangten, keine

Domänen ohne ihre Zustimmung zu verkaufen oder zu verpfänden, so war jetzt davon keine Rede mehr. In der Regel gehörte zu jedem Amte ein Domänengut, manchmal außerdem noch ein oder mehrere Vorwerke. Am Ende des 30jährigen Krieges waren die fürstlichen Kammergüter in einem außerordentlich traurigen Zustand, wovon die Akten dieser Jahre ein eindrucksvolles, wenn auch manchmal vielleicht übertriebenes und anscheinend nach einem gewissen Schema schilderndes Bild geben. Der Viehbestand war ganz oder teilweise abhanden gekommen, die Aecker verwildert oder gar zu Wald geworden, die zugehörigen Meiergüter verlassen, sodaß es an Hand- und Spanndiensten zur Bestellung fehlte. Und dann die große Schuldenlast. Schon 1635 bei der Erbteilung nach dem Tode Friedrich Ulrichs ruhten auf den Calenbergischen Kammergütern 500000 Thaler Schulden. [1]) Zwar machte man alsbald Tilgungsversuche, doch auch Herzog Georg war in ständiger Geldnot und mußte neue Kapitalien aufnehmen. An Tilgung in größerem Umfange konnte man erst nach dem Friedensschluß denken. Besonders ungünstig für die landesherrliche Kasse war es, daß die Aufbringung von Anleihen überhaupt nur durch Verpfändung der Kammergüter, bezw. der ganzen Aemter möglich war. So waren 1648 von den calenbergischen Aemtern nicht weniger als 8 in fremden Händen, [2]) nämlich Rehburg, Hastenbeck, Ohsen, Uslar, Lauenförde, Friedland, Niedeck und die Vogtei Neustadt vor Hannover. Pfandinhaber waren in der Hauptsache Mitglieder des einheimischen Adels und höhere Beamte, wie die Herren von Lenthe, von Rehden, von Münchhausen und von Uslar-Gleichen. Die Einlösung machte langsame Fortschritte, zumal man

1) Landtagsverhandlungen 1656, Cal. Des. 19, VIII, 156.
2) Hann. Des. 76c; Kammerregister 1648/9.

auch später in der Regel nur durch neue Verpfändungen Anleihen aufbringen konnte. Noch 1656 berechneten die fürstlichen Räte den Gesamtbetrag der Kammerschulden auf über 250000 Thaler, [1]) und den Ausfall an Kammerintraden auf mehr als 12—13000 Thaler jährlich. Man versuchte damals, eine sofortige Befreiung von der Schuldenlast mit Hülfe der Landstände unter geschickter Benutzung von politischen und religiösen Momenten. Um nämlich die Nachfolge des katholischen Johann Friedrich zu verhindern, wollten die Stände den Herzog Georg Wilhelm zum Verzicht auf die Option nach dem eventuellen kinderlosen Tode Christian Ludwigs von Celle und zur Heirat veranlassen, und waren zu großen finanziellen Aufwendungen bereit. Sie boten 200000 Thaler zur Abstoßung der Kammerschulden; doch scheiterten die Verhandlungen an den übertriebenen Forderungen des Fürsten und der Räte. Sie verlangten nämlich die Uebernahme sämtlicher Schulden durch die Stände und außerdem noch eine lebenslängliche Jahresrente von 18000 Thalern. Gerade zu einer solchen dauernden Steuer aber wollten sich die Stände, wie wir auch weiterhin sehen werden, auf keinen Fall verstehen, da sie davon mit Recht eine Beschränkung ihres Steuerbewilligungsrechtes befürchteten. So zog sich die Entschuldung in die Länge. Als 1665 Johann Friedrich seinem Bruder Georg Wilhelm in Calenberg folgte, waren noch immer 6 Aemter nicht eingelöst, und Friedland, Hastenbeck, Niedeck und Lauenförde selbst beim Tode Johann Friedrichs nicht.

In den ersten Regierungsjahren Georg Wilhelms wurden die Kammergüter noch durchgehends auf eigene Rechnung des Fürsten bewirtschaftet. Die Ueberschüsse an Getreide, Vieh und Molkereiprodukten wurden an

1) Cal. Des. 19, VIII Landtagsverhandlungen, No. 156.

den fürstlichen Hof geliefert oder verkauft. Besonders in den ersten Jahren nach dem Kriege wurde auch den verarmten Untertanen Korn geliehen und Vorschüsse für die Unterhaltung der Miliz gemacht. Der Export ging in der Hauptsache nach Bremen und Hamburg, von da wohl weiter zur See nach den Niederlanden und England. Allmählich schritt man dann, schon bald nach dem Kriege, zur Verpachtung des Amtshaushalts an den Amtmann, seltener an den zweiten Beamten, dem Amtsschreiber. Ueber die Gründe dazu lassen sich nur, allerdings sehr naheliegende, Vermutungen anstellen. Das Interesse der Beamten an guter Bewirtschaftung war offenbar ein größeres, wenn sie nur einen bestimmten Pachtzins abzuführen hatten und den Ueberschuss für sich behalten konnten. Dazu kam das starke Schwanken der Getreidepreise; bei guter Ernte machte es oft große Schwierigkeiten, einen Markt für die Bodenprodukte zu finden. Der Pachtzins bot dagegen eine feste Einnahme; er war, wenigstens in unserer Periode, relativ recht hoch, sodaß darüber geklagt wird, daß die Beamten die Untertanen deswegen zu stark zu Frondiensten und anderen Leistungen heranzögen.[1]) Einzelne Domänen waren schon 1648/49 verpachtet, wie Blumenau, Erichsburg, Brackenburg und Reinhausen, sonst auch wohl einige Aecker und Wiesen. Anfang der sechziger Jahre, in den letzten Jahren Georg Wilhelms, war das Pachtsystem fast allgemein durchgedrungen. Dauernd in eigenem Betrieb waren nur einige Güter in der Nähe von Hannover, die den Bedarf des Hofes selbst deckten, wie Calenberg und die Vogtei Langenhagen. Johann Friedrich ließ in seinen ersten Regierungsjahren wieder einen großen Teil der Domänen auf eigene Rechnung bewirtschaften; doch

1) So in den Gravanina der Stände beim Regierungsantritt Johann Friedrichs. Cal. Des. 19 VIII No. 175.

scheint er seinen Vorteil dabei nicht gefunden zu haben, denn nach und nach verpachtete er sie sämtlich wieder. Wir finden hier also dasselbe Schwanken zwischen den verschiedenen Systemen der Domänennutzung wie in Brandenburg-Preußen unter dem Großen Kurfürsten und König Friedrich I.[1]) Der Umfang der Pachtungen war bei den einzelnen Aemtern sehr verschieden. Teilweise wurde nur der sogenannte Amtshaushalt verpachtet, d. h. die Aecker, Wiesen, Weiden mit dem Viehbestand; gewöhnlich wurden die zur Bestellung nötigen Frondienste beigegeben. Es kam aber auch vor, daß man die Dienstgelder, Zehnten, Meierzinse, Regalien und Zölle mit einschloß, oder wenigstens nur einen Teil davon dem Fürsten vorbehielt.

Im Rechnungsjahre Trinitatis 1664/5 brachten sämtliche verpachteten Aemter von Calenberg mit Göttingen und der Grafschaft Oberhoya 54–55 000 Thaler an Pachtgeldern. Ueber 3000 Thaler betrug die Pachtsumme in Koldingen, Grohnde, Lauenstein, Harste und Westerhof, mit 4476, 4156, 3812, 3254 und 4300 Thalern, in weiteren 5 Aemtern, Wölpe, Blumenau, Erichsburg, Brunnstein und Syke 2—3000 Thaler, in den übrigen weniger. Im allgemeinen blieben die Pachten längere Zeit unverändert, nur selten finden wir eine Erhöhung oder Herabsetzung. Im Rechnungsjahr 1675/6 war der Gesamtertrag zwar auf über 80 000 Thaler und 1678/9 auf fast 85 000 Thaler gestiegen; doch hatte das andere Gründe. Inzwischen war nämlich auch das größte Amt, Calenberg, verpachtet und brachte allein 18 500 bezw. 17 000 Thaler. Außerdem war durch den Teilungsrezeß von 1665 statt Oberhoya Grubenhagen mit Calenberg vereinigt. Die Domänen von Oberhoya hatten 1664/5 nur etwa

1) Riedel, der brandenburgische Staatshaushalt, S. 16/17, 39/40, Breysig, Schmollers Jahrb. Bd. XVI 1892.

9—10000 Thaler Pachtgelder gebracht, die von Grubenhagen dagegen 1675/6 über 20000 Thaler. Von diesem Unterschied abgesehen, ergibt sich fast die gleiche Summe.

Gleichfalls privatrechtlichen Ursprung und Charakter hatten die sogenannten Zins- und Zehntfrüchte. Ihrer Entstehung nach sind sie in Meier- und ähnliche Zinse und in ursprünglich kirchliche Zehnten zu teilen.[1]) Erstere waren verhältnismäßig recht hohe Abgaben der von den Kammergütern grundherrlich abhängigen Bauern, letztere waren, besonders wohl seit der Reformation von der Kirche in weltliche Hände gelangt und standen jetzt dem Amtshaushalt, wie sonst auch etwa den Rittergütern zu. Den Meierzins als grundherrliche Abgabe hatten nicht etwa sämtliche Amtsuntertanen zu leisten, sondern nur die von dem Amtshaushalt (als Rittergut) grundherrlich abhängigen Bauern: In einzelnen Dörfern waren das fast alle, in anderen lagen sie im Gemenge mit ritterschaftlichen, städtischen oder Kloster- und Kirchenmeiern. Aehnlich stand es mit der Zehntberechtigung. Beide bestanden in der Regel aus Naturalabgaben in beträchtlicher Höhe, selten in Geld. Für den Bauern war es am günstigsten, wenn er nur zu einer festen Abgabe verpflichtet war, die nicht erhöht werden durfte, da ihm dann ja jeder Mehrertrag durch bessere Wirtschaftsführung und günstige Ernten voll zu Gute kam. Mehr im Interesse des Amts aber war es, wenn er Teilbauer war, d. h. die 3. oder 4. Garbe abliefern mußte, was auch vorkam. In erster Linie stand der Getreidezins, der besonders in Roggen und Hafer bestand, den damals weitaus am meisten gebauten Getreidearten, hinter denen der Weizen und die Gerste weit zurücktraten,

1) Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, S. 33/34.

Weniger wichtig waren Viehabgaben: Rindvieh, Schafe, Schweine, auch Hühner, letztere trugen mehr den Charakter von Rekognitionsgebühren. Endlich finden wir auch Erbsen, Wicken- und Flachszehenten. Bei schlechtem Ausfall der Ernte, Hagelschlag und anderen Schädigungen hatten die Zins- und Zehntpflichtigen Anspruch auf völlige oder teilweise Remission. Besonders während und kurz nach dem großen Kriege gingen dadurch die Erträge außerordentlich zurück. Einmal wegen der vielen Remissionen, dann auch wegen ihrer verschiedenartigen Verwaltung läßt sich der finanzielle Ertrag dieser Abgaben schwer genau feststellen. Teilweise wurden sie nämlich mit dem Amtshaushalt verpachtet und verschwinden deshalb in der Pachtsumme, oder wir finden sie in den Amtsregistern mit unter den Rubriken „Ackerbau und Viehzucht“ des Amtshaushalts. Endlich wurde auch vielfach ein größerer Kornvorrat im Amte zurückbehalten, um später eine günstigere Konjunktur auszunutzen. Doch dürfte die Einnahme der fürstlichen Kammer aus dieser Quelle 1664/5 etwa 30000 Thaler betragen haben, um 1650 bedeutend weniger, in den siebziger Jahren kaum beträchtlich mehr.[1])

Einen weiteren sehr wichtigen Einnahmeposten der Aemter machten die Dienstgelder aus, d. h Geldentschädigungen für dem Amte als Gerichtsherrn zustehende, aber nicht in natura geleistete Dienste. Der in der Hauptsache gerichtsherrliche Ursprung ergibt sich daraus, daß die Verpflichtung sich nicht nur auf die vom Amtshaushalt grundherrlich abhängigen, sondern auf alle Untertanen des Amtes erstreckte.[2]) Der wichtigste Bestandteil war das sogenannte Ordinari-

1) Zusammengestellt aus den Kammerregistern Hann. Des. 76 c.

2) Vgl. Wittich, a. a. O. S. 168, 201 ff.

Dienstgeld, die Geldabfindung für die Spanndienste der Meier oder Hausleute, der ersten Bauernklasse und für die Handdienste der unteren Bauernklassen. Die Dienstpflicht in den einzelnen Aemtern war recht verschieden; in der Regel mußte wöchentlich ein Tag oder in zwei Wochen 3 Tagen gefrondet werden, 2 Tage in der Woche kamen seltener vor. Im Vergleich zu den ostelbischen Gutsuntertanen standen sich die niedersächsischen Bauern also relativ gut. Das Dienstgeld wurde gezahlt, wenn die Herrschaft den Dienst nicht brauchte, die Untertanen waren dagegen nicht berechtigt, ihrerseits die Ablösung zu verlangen. Nur gegen willkürliche Erhöhung waren sie geschützt. Im Amte Springe mußten die Ackerleute oder Vollmeier wöchentlich 2 Tage Spanndienste leisten oder dafür jährlich 20 Thaler Dienstgeld zahlen, die Halbspänner oder Halbmeier wöchentlich einen Tag, bezw. 10 Thaler;[1]) die Großköter leisteten wöchentlich 2 Tage, die Halbköter und Beibauern 1 Tag Handdienst oder zahlten 5 fl, bezw. 2 fl 10 Groschen (2 Thaler 28 Groschen, bezw. 1 Thaler 14 Groschen.) Dies scheinen überhaupt die Normalsätze gewesen zu sein, in einigen Aemtern waren sie aber auch höher oder niedriger. Ohne Zweifel bedeutete das eine recht starke Belastung. Dazu kam das sogenannte Extraordinaridienstgeld, die Geldentschädigung für nichtgeleistete außerordentliche Dienste. Es gab nämlich noch eine Verpflichtung zu bestimmten Hülfeleistungen bei der Ernte, sodann Landfuhren, Burgfestdienste, d. h. Dienste bei der Errichtung und Ausbesserung der Amtsgebäude und ähnliche Fronden. Auch diese Lasten waren fast alle festgelegt und konnten nicht erhöht werden. Nur teilweise war die Herrschaft bei den außerordentlichen Diensten zur Forderung von Geld für nichtbenötigte

1) Cal. Des. 76c B. b. 29. Amtsregister des Amtes Springe.

Dienst berechtigt; um deshalb einen möglichst hohen Ertrag daraus zu ziehen, hatten die Beamten Befehl, zuerst die außerordentlichen Dienste zu verbrauchen und erst in zweiter Linie die ordentlichen, da man ja für diese das Dienstgeld einfordern konnte. Die Erträge des Extraordinaridienstgeldes waren deshalb bedeutend geringer.

Durch die Lasten des Krieges hatte besonders die erste Bauernklasse, die der Meier, gelitten. Auf ihnen ruhte auch in erster Linie die Steuerlast. So kam es, daß sie vielfach ihre Meierhöfe aufgaben, Soldat wurden oder auch sich neu ansiedelten und in eine niedere Bauernklasse eintraten. Die verlassenen Höfe wurden dann zu sogenannten „wüsten Höfen“ und von den fürstlichen Aemtern vielfach unter die kleinen Bauern aufgeteilt, da sie nach einem ausgedehnten Eigenbesitz nicht strebten. Für die fürstlichen Aemter bedeutete das einen großen Abgang, besonders an Spanndiensten, und sie waren deshalb bestrebt, auch die Köter, die vielfach Pferde hielten, dazu heranzuziehen. Diese sahen darin eine ungerechte neue Belastung und beschwerten sich beim Fürsten und bei den Ständen.[1]) Nach langen Verhandlungen einigte man sich dahin, daß die Köter, welche Meierländerei unter dem Pfluge hatten, nach Verhältnis der Morgenzahl auch den Spanndienst leisten sollten. Für die übrige Länderei sollten sie auch fortab nur Handdienste, keine Spanndienste leisten, außer wenn sie von altersher dazu verpflichtet waren.[2])

1) Memorial der sämtlichen Köter des Amts Lauenstein, Cal. Des. 19, VIII, No. 141. Dort auch die Verhandlungen auf dem Landtage von 1649 über diesen Punkt.

2) Verordnungen Herzog Georg Wilhelms vom 17. April und 27. November 1649, vom 9. September 1650 und 6. Nov. 1660, abgedruckt bei Willich, Kurf. Br.-Lüneburg. Landesgesetze und Verordnungen. II. S. 325—29.

Die Berechnung des Gesamteinkommens der fürstlichen Kammer an Dienstgeldern wird ebenfalls erschwert durch das schwankende Verpachtungssystem, das bald die Dienstgelder ganz oder teilweise einschloß, bald wieder nicht. In den ersten Jahren nach dem Kriege war es naturgemäß unmöglich, sie in voller Höhe von den Untertanen einzutreiben, und wir finden deshalb verhältnismäßig geringe Erträge. Mitte der sechziger Jahre ergibt sich als Gesamtsumme ungefähr 40000 Thaler; auch in den siebziger Jahren betrugen die unter dieser Rubrik in den Amts- und Kammerregistern angegebenen Summen nie über 45000 Thaler. Doch dürfte der Gesamtertrag einschließlich der verpachteten Dienste mit 60000 Thalern nicht zu hoch angegeben sein, wenn wir Grubenhagen mit einschließen In einzelnen Aemtern überstiegen die Dienstgelder allein die Summe der eigentlichen Haushaltspachtung; so bringt das größte Amt, Calenberg, allein über 9000 Thaler. Sämtliche Dienstgelder mußten je zur Hälfte Pfingsten und Martini bezahlt werden.

Die unterste Bauernklasse, die Häuslinge,[1] zahlte statt des Dienstgeldes ein sogenanntes Schutzgeld, das vielleicht auch ein Entgelt für die Benutzung der Gemeindeweiden bedeutete, da die Häuslinge keine eigentlichen Gemeindemitglieder waren und deshalb für die Nutzungsrechte eine besondere Abgabe zahlen mußten. Vermutlich umfaßte diese Klasse auch die sogenannten Brinksitzer, die besonders im 17. Jahrhundert auf Gemeindeländereien in kleinen Häusern vielfach angesiedelt wurden, in den Registern aber nicht gesondert aufgeführt werden. Die finanzielle Bedeutung dieser Abgabe war naturgemäß bei der geringen Steuerkraft dieser bäuerlichen Unterschicht sehr gering.

1) Vgl. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, S. 101 ff. S. 108 ff.

In diesen Zusammenhang gehören auch gewisse feststehende Abgaben. Nach ihrem Namen möchte ich vermuten, daß es festgewordene, gleichsam versteinerte ursprüngliche Steuern waren. Eine Parallele finden wir in der brandenburgischen Urbede, die auch zur Kammereinnahme geworden war, von der ständischen Bewilligung völlig unabhängig. In den calenbergischen Kammerregistern finden wir sie als „unveränderliche Einnahme". So findet sich in manchen Aemtern der Michaelisschatz, in der Regel aber ein Landschatz mit relativ geringem feststehenden Ertrage. Ebenso kommt eine Herbstbede und eine Maibede vor. Unter die unveränderlichen Einnahmen fallen auch kleinere Abgaben und Zinse, wie der Hof-, Garten-, Wiesen-, Rott-, Forst- und Schäfereizins; endlich das Judenschutzgeld in der Neustadt Hannover. Alle diese Auflagen erreichten zusammen nur etwa 10000 Thaler.

In die Amtskasse flossen auch die Geldstrafen oder Brüche. Man unterschied Brüche vom Landgericht und Brüche außerhalb des Landgerichts, die von dem Amtmann als Inhaber des niederen Gerichts verfügt wurden. Das Landgericht,[1] das ursprünglich fast für die gesamte Gerichtsbarkeit zuständig gewesen war, hatte im 17. Jahrhundert seine Bedeutung längst verloren. Einmal jährlich versammelten sich noch die Amtsuntertanen unter dem Vorsitz des Amtmanns zum Landgericht, wo dann die Polizeistrafen wegen der während des ganzen Jahres angezeigten Vergehen verkündet wurden, besonders wegen Forstfrevel und Vergehen gegen die umfangreiche Polizeiordnung.[2] Die fürstliche Kammer hatte davon eine Einnahme von etwa 4—7000 Thalern jährlich.

1) Wittich, Grundherrschaft IV, § 2.
2) Cal. Des. 23, XIIa No. 14.

Im Gegensatz etwa zu dem Herzogtum Lüneburg[1]) waren, die Zölle in Calenberg nicht sehr einträglich, doch finden sie sich fast in jedem Amte, oft allerdings mit sehr geringem Ertrage. Am meisten Ueberschuß ergaben naturgemäß die Weserzölle, besonders in Münden und Hameln. Geschmälert wurde der Ertrag auch noch durch die mangelhafte Kontrolle und durch die Ein- und Ausfuhrverbote. So wurde am Ende und gleich nach dem großen Kriege bald die Einfuhr, bald die Ausfuhr von Getreide verboten.[2]) Der Göttinger Zoll z. B. deckte meist nicht einmal die Erhebungskosten. So griff man auch hier zu dem Mittel der Verpachtung; der Zoll in Hameln war 1675 für 2000 Thaler verpachtet, 1678 war allerdings die Summe auf 1600 Thaler herabgesetzt. In den fünfziger Jahren waren die Gesamteinnahmen außerordentlich gering. 1664/5 betrugen sie einschließlich der Zölle von Ober-Hoya 6500 Thaler. Durch die Teilung von 1665 wurde dann Ober-Hoya an Celle abgetreten. Die Zolleinnahmen des neu erworbenen Grubenhagen aber waren noch geringer, sodaß man auch in den siebziger Jahren kaum jemals die Summe von 7000 Thalern erreichte.

Endlich hatten die fürstlichen Aemter noch eine Reihe kleinerer Einnahmeposten mit teils feststehendem, teils schwankendem Ertrage. Dahin gehören zunächst Abgaben für die Verleihung von gewissen Berechtigungen, sogenannten Gerechtigkeiten. Die Fischerei auf Flüssen und Teichen brachte nur in wenigen Aemtern über 100 Thaler; etwas höher war der Ertrag des Mühlenzinses. Auch die Kruggerechtigkeit

1) 1674/5 brachten allein die beiden Landzölle zu Lüneburg und Celle 8000, die 3 Elbzölle zu Bleckede, Hitzacker und Schnackenburg 26000 Thaler, Hann. Des. 76c A. d. Cellische Kammerrechnung Jahrgang 1674/5.

2) Hann. Des. 75 AI General-No. 1 Vol. I.

stand in der Regel dem Amte zu. Es erhob dafür beim Besitzwechsel den sogenannten Weinkauf von Krügen. Außerdem wohl auch noch eine jährlich wiederkehrende Abgabe, sowie gewisse geringe Auflagen auf den ausgeschenkten Wein, Branntwein [1]) oder auf das Bier. Vielleicht mußte auch für die Braugerechtigkeit eine bestimmte Summe gezahlt werden. Wichtiger noch war die Brauerei auf den fürstlichen Aemtern, selbst in finanzieller Hinsicht. Diese bot Anlaß zu immer wiederkehrenden Beschwerden, besonders der kleinen Städte, auf dem Landtag. Es war ihnen nämlich schon seit alter Zeit immer wieder durch die Landtagsabschiede [2]) der alleinige Verkauf von Bier auf dem Lande garantiert worden, und sie empfanden die Brauerei auf den fürstlichen Aemtern „zu feilem Kaufe“ als eine höchst unbequeme Konkurrenz. Bei ihrer jämmerlichen Lage nach dem langen Kriege, unter dem sie fast noch mehr als die Landbewohner gelitten hatten, und von dem sie sich jedenfalls noch viel langsamer erholten, war das nur zu verständlich. Da das Interesse des Fürsten und der Kammer dabei in Betracht kam, erhielten sie meist nur ausweichende Antworten: Sie möchten erst nachweisen, daß den betreffenden Aemtern das Recht nicht von altersher zugestanden hätte; in Wirklichkeit aber blieb es in der Regel beim alten. [3]) Erwähnt sei auch noch der meist unerhebliche Schäfereizins, sowie das An- und Abzugsgeld, das bei Einwanderung aus einem fremden Territorialstaat sowie bei Auswanderung erhoben wurde. Durch Verträge wurde es nach und nach aufgehoben,

1) Ueber den Versuch des Fürsten, aus der Branntwein-Accise eine reichere Einnahmequelle zu machen, wird noch bei den Steuern zu reden sein.

2) So im Gandersheimer Landtagsabschied von 1601, Corpus Constitutionum Calenbergensium caput VIII in Bd. IV.

3) Landtagsverhandlungen, Calenberg Des. 19, VIII No. 138 ff.

so in unserer Periode zwischen Calenberg und Braunschweig-Wolfenbüttel. [1])

Alle diese Einnahmen flossen in die Amtskasse, die vom Amtsschreiber oder vom Amtmann verwaltet wurde. Doch wurde nicht der Gesamtbetrag nach Hannover abgeführt. Zunächst gab es, besonders in der ersten Zeit nach dem Kriege, eine große Menge von Restanten oder Restardaten, die oft ein Jahrzehnt und länger zurückblieben und nur mit großer Mühe einzutreiben waren. So betrugen 1648 die Restanten der Aemter fast 32000 Thaler, die teilweise bis 1636/7 zurückreichten, dem ersten Jahrgang der jüngeren Reihe der erhaltenen calenbergischen Kammerregister. Doch kam man allmählich soweit, daß man hauptsächlich nur vom letzten Jahre noch Rückstände zu berechnen hatte; besonders unter Johann Friedrich wurde mit Strenge darauf gesehen. Dazu kamen die „Remissionen auf fürstlichem Spezialbefehl", besonders bei Mißernten, Hagelschlag und anderen Unglücksfällen, bei den auf wüsten Höfen neuangesiedelten Bauern, die gewöhnlich einige Freijahre erhielten.

Im allgemeinen von größerer Bedeutung noch waren die Ausgaben am Amtssitz selbst. Zwar war es nicht in dem Maße, wie etwa in Brandenburg [2]) üblich, von der Zentralstelle aus gleich Anweisungen auf die einzelnen Aemter an Beamte, Mitglieder der fürstlichen Familie oder sonst zu machen, wohl dagegen hatte man lokale Bedürfnisse zu bestreiten. Einerseits für den Amtshaushalt, Erhaltung der Amtsgebäude und Reparaturen an denselben, Neubauten, Vermehrung und Verbesserung des Viehbestandes, Gesindelöhne und andere Haushaltsbedürfnisse, andererseits für das Amt als Verwaltungsbehörde. Die Be-

1) Corp. Const. Cal. Caput VI S. 3/4.
2) Vgl. Riedel a. a. O. S. 5/6.

soldung der Beamten war verhältnismäßig nur gering. Sie erhielten daneben noch Sporteln für die Amtsgeschäfte; außerdem hatten sie ja in der Regel den Amtshaushalt gepachtet. Neben dem Amtmann und dem Amtsschreiber finden wir in den größeren Aemtern Vögte als Unterbeamte für die einzelnen Vogteien. Weiter wurden Besoldungen gezahlt an Geistliche, besonders an Orten, wo der Landesherr das Patronat hatte, und an die Schulmeister. Durch alle diese Ausgaben wurde der Ertrag der Aemter für die Kammer um 20–40000 Thaler jährlich, 1675/6 sogar um über 55000 Thaler verkürzt.

Die gesamte Tätigkeit der Beamten auf den fürstlichen Aemtern wurde durch die sogenannte erneuerte Amtsordnung Johann Friedrichs vom 16. Juni 1674 geregelt. [1]) Da diese wesentlich geltendes Recht gab, folgen wir ihr in der Hauptsache bei der Schilderung der finanziellen Aufgaben des Amts. Neben dem Amtmann, der, wenn er adelig war, Drost hieß, stand wenigstens in den größeren Aemtern als zweiter Beamter der Amtsschreiber. Er war in jeder Hinsicht der Stellvertreter des ersten Beamten und hatte außerdem die niederen Amtspflichten zu verrichten, wie Protokolle zu führen usw.; die Pflichten waren bis ins kleinste genau vorgeschrieben. Beide Beamten sollten sich gegenseitig kontrollieren. War der Amtmann Pächter des Haushalts, so hatte der Amtsschreiber ihn zu beaufsichtigen, und umgekehrt. Ueber jede Einnahmequelle war einzeln genau Buch zu führen und ein Hebungsregister anzulegen; aus diesen wurde das Haupt- oder Amtsregister ausgezogen, das in Einnahme und Ausgabe in 5 Teile zerfiel: 1) Die ständigen und unveränderlichen Einnahmen, d. h. Erbenzins,

1) Gedruckt im C. C. C. caput V S. 17–46, Willich a. a. O. I S. 79–107. cf. Maier a. a. O. II 311–36.

Landschatz usw. 2) unständige oder veränderliche Herrengefälle, wie Zinsgeld und -korn, Dienstgeld, Mühlen- und Schäfereizins. 3) Gerichtsgefälle und Amtsbrüche. 4) Hoheitsgefälle aus Regalien, wie Zölle und Schutzgelder. 5) Vom Amtshaushalt und von Pachtungen. Mehr- oder Mindererträge gegenüber dem Vorjahre mußten unter Angabe der Gründe erwähnt werden.

Zwei mal im Jahre, Michaelis und Ostern, sollten die Beamten einen Voranschlag der zu erwartenden Einnahmen des nächsten Halbjahres machen und an die Kammer in Hannover einsenden. Das Rechnungsjahr lief von Trinitatis bis Trinitatis; gleich in der folgenden Woche mußte das Amtsregister abgeliefert werden,[1]) was aber wohl nicht regelmäßig geschah, wie wir aus den vielen erhaltenen Mahnungen schließen können. Zur Rechnungslegung hatte sich der Beamte außerdem persönlich mit den sämtlichen Quittungen über die Ausgaben des Jahres vor der Kammer einzufinden.

Darauf beschränkte sich aber die Kontrolle nicht. Während des Rechnungsjahres mußte nach Ablauf jedes Quartals ein Quartalsextrakt angefertigt werden, der im Hannoverschen Quartier am 8., im Hamelschen Quartier am 14., in Göttingen und Grubenhagen am 21. Tage des folgenden Monats zusammen mit dem baren Ueberschuß abzuliefern war. Säumige Beamte hatten eine Strafe von 10 Thalern zu zahlen. Remissionen durften nur auf besondere Verfügung der fürstlichen Kammer geschehen. Höchst charakteristisch für die Zeit des beginnenden Absolutismus war ein Streit zwischen dem Fürsten und den Ständen über Beschwerden der Untertanen gegen wirklich oder vermeintlich ungerechte Forderungen der Beamten, der in den Jahren 1663/4 stattfand.[1]) Es war der fürstlichen Kammer sehr unbequem, daß die Untertanen sich direkt an das Hofgericht oder an die Justizkanzlei wandten und „daselbst allerhand widrige Mandate zu erschleichen und dadurch ihren Ungehorsam zu bestärken“ suchten. Sie sollten deshalb in jedem Falle mit ihrer Klage dort abgewiesen und an die Kammer verwiesen werden. Zwar waren die Privilegierten, Prälaten, Adel, Städte und Fremde davon ausgenommen, doch merkten die Stände gleich, daß diese Verordnung den Anfang einer sehr bedenklichen Kammerjustiz bedeutete. Sie beschwerten sich deshalb nachdrücklich über diese „höchst präjudizierliche“ Einführung eines neuen Gerichts: Doch, wie in fast allen Fällen, siegte auch hier der fürstliche Absolutismus, und die Verordnung blieb in Kraft. Unter Johann Friedrich war an eine Abschaffung natürlich erst recht nicht zu denken.

Der Gesamtertrag der Kammergüter und Regalien, soweit wir sie bisher betrachtet haben, d. h. außer den Bergwerken und Forsten, bewegte sich im allgemeinen in aufsteigender Linie. Im ersten Friedensjahre 1648/9 betrug er in Calenberg 77700 Thaler, im folgenden Jahre, wo zuerst Oberhoya hinzutrat, 93800 Thaler. Dann stieg er allmählich auf 107500 im Rechnungsjahre 1658/9, darauf rascher im nächsten Jahre auf 130266. 1661/2 auf 150659, sank dann wieder etwas und erreichte mit 157425 Thalern im letzten Jahre Georg Wilhelms, 1664/5, den Höhepunkt. In den ersten Jahren Johann Friedrichs gingen die Erträge wieder etwas zurück, obwohl statt Oberhoya das größere Grubenhagen erworben war, auf durchschnittlich 130000 Thaler. Seit 1668 aber begann wieder ein rasches Steigen auf fast 172000 Thaler in 1670/1,

1) Dieser Bestimmung verdanken wir die große Zahl der erhaltenen Amtsregister im Staatsarchiv.

1) Cal. Des. 23, IV No. 18.

und auf 207 259 in 1673, die höchste Summe, die unter Johann Friedrich aus den Kammergütern herausgewirtschaftet wurde. Dann trat wieder ein Rückgang ein, offenbar infolge des großen Krieges, der in den siebziger Jahren ganz Europa und vor allem Deutschland erschütterte. [1]) Immerhin kamen in der letzten Hälfte der siebziger Jahre durchschnittlich rund 160 000 Thaler ein. Sehen wir von den Nebenländern, Oberhoya und Grubenhagen, ab, so ergibt sich für das eigentliche Kalenberg, von 1648 bis 1673/4, dem Jahre des Höchstertrages, eine Steigerung von 77 700 auf 150 830 Thaler, d. h. um etwa 95 %.

Gegenüber diesen Einnahmen von den Aemtern waren die Einkünfte an der Zentralstelle selbst, die sich in den Kammerregistern unter der Rubrik „einzelne und gemeine Einnahmen“ finden, außerordentlich gering. Dahin gehören zunächst gewisse feststehende Posten von geringer Höhe, wie die Göttingischen Neujahrsgelder, 66 Thaler 24 Groschen; der Zins von der Apotheke auf der Neustadt Hannover, 30 bis 40 Thaler, und der Scharfrichterzins mit rund 200 Thalern. Etwa 100 Thaler brachten auch manchmal die Strafgelder, besonders wohl von den Hofbeamten. Etwas beträchtlicher war der Erlös der verkauften Häute und Felle aus der fürstlichen Küche mit bis zu 1000 Thalern und vor allem des überflüssigen Getreides, das von den Aemtern an den Hof geliefert, aber nicht verbraucht war. In der Regel brachte dieser Posten allerdings auch höchstens 1000 Thaler, 1656/7 aber 5540, 1658/9 gar 41 425 und 1662/3 9500 Thaler.

Endlich gehören hierher noch die außerordentlichen Einnahmen: die Anleihen und freiwilligen oder Dona-

1) Es wird sich später ergeben, daß es in diesen Jahren auch nicht mehr möglich war, die Kontribution in der alten Höhe einzubringen. S. 79.

tivgelder von den Ständen des Fürstentums, von denen noch später zu reden sein wird.

2. Bergwerke und Forsten.

Die zweite wichtige Einnahmequelle der fürstlichen Kammer neben den Aemtern bildeten die Bergwerke und Forsten, besonders auf dem Harz. Man unterschied den Kommunionharz, der im Gemeinbesitz des fürstlichen Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg war, und den einseitigen Harz, der zum Fürstentum Grubenhagen gehörte. Die Kommunion war bei der Erbteilung von 1635 nach dem Tode Friedrich Ulrichs entstanden. Sie umfaßte die Bergstädte Zellerfeld, Wildemann, Grund und Lautenthal mit den dazu gehörigen Bergwerken und Forsten, den Rammelsberg bei Goslar, das Salzwerk Juliushall sowie die Eisenfaktora und das Hüttenwerk zu Gittelde. Die Erbteilung fand statt nach Köpfen, und so erhielt die Cellische Linie[1]), vertreten durch August den Aelteren, Friedrich und Georg, drei Teile; die Dannenbergische Linie, vertreten durch Julius Ernst und August den Jüngeren und ebenso die Harburger Wilhelm und Otto zwei Teile. Schon 1642 starb der letzte Harburger, Herzog Wilhelm; doch erst durch den Erbvergleich von 1652[2]) kam von ihrem Anteil zu 2/7 je 1/7 an die Cellische und an die Dannenbergische Linie in Wolfenbüttel. Inzwischen war der ursprünglich Cellische Anteil Herzog Georg von Calenberg überlassen worden, der von dem Harburgischen

1) Haupterbteilungsreceß vom 14. Dezember 1635. Hann. Des. 19 b I No. 10, § 8.

2) Bei Schaer, „Die hannoverschen Finanzen unter Ernst August“ S. 6 wird irrtümlich angenommen, schon 1642 sei der spätere Zustand geschaffen. Vgl. „Urkundliche Nachrichten, den Harz, besonders den Kommunion-Harz betreffend“. Arch. d. hist. Vereins für Niedersachsen, N. F. Jahrgang 1846 S. 130—153.

Siebentel die Hälfte erhielt, sodaß von 1651 bis 1665 Kalenberg 3/7 und 1/14 gleich 1/2, Celle 1/14 und Wolfenbüttel 3/7 zustand. Bei der neuen Teilung von 1665 kam dann auch der letzte Rest des Cellischen Anteils an Johann Friedrich von Calenberg, und es wurde erst jetzt das endgültige Verhältnis festgestellt, nach dem Hannover 4/7, Braunschweig-Wolfenbüttel 3/7 an der Kommunion besaß. Die Betriebsform war, wie allgemein auf den älteren deutschen Bergwerken,[1]) eine privatwirtschaftliche unter Aufsicht und mit Gewinnbeteiligung des Staates. Ende des 15. und im 16. Jahrhundert hatten die Harzischen Bergwerke einen gewaltigen Aufschwung genommen, eine Fülle von Bergordnungen gibt Beweis von dem regen Interesse des Fürsten an ihnen.[2]) Schon vor Beginn des 30jährigen Krieges trat ein Rückschlag ein, dessen Hauptgrund die Erschöpfung der höheren Schichten war; zum Abbau in tieferen Schichten fehlte es an technischen Hülfsmitteln und auch wohl an kapitalkräftigem Unternehmungsgeist. Vollends während des Krieges ging der Betrieb stark zurück; die Bergstädte wurden wiederholt von feindlichen Heeren überfallen und mußten hohe Kontributionen entrichten; viele Gruben gingen ganz ein. So ist es nicht verwunderlich, daß die Erträge zunächst nach dem Kriege recht gering waren. Viele Bergwerke brachten überhaupt keinen Gewinn, andere arbeiteten sogar mit Zubuße. Bei den primitiven Betriebsanlagen klagte man bald über Wassermangel, bald über Ueberschwemmungen in den Zechen.[3]) Da

1) G. Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, Jahrbücher für Gesetzgebung und Verwaltung XV 1891 passim.

2) Vgl. Bergordnung Herzog Wolfgangs von Grubenhagen C. C. C. Band 4, caput 6.

3) Kal. Des. 4, I, A No. 33, ebenso B No. 66.

man zu rein staatlichem Betriebe wegen Geldmangel nicht übergehen konnte, und auch wohl wegen des Risikos nicht wollte, war man auf die Beteiligung von Privatkapital an den Gewerkschaften angewiesen, das aber auch in dem langen Kriege sehr zusammengeschmolzen war und noch dazu sich durch die Reichs- und Landesgesetzgebung mit Zins- und selbst Schuldreduktion bedroht sah; besonders die Ritterschaft übte ihre Macht in diesem Sinne aus und wußte es so darzustellen, als suchten die städtischen Kapitalisten hinter ihren sicheren Mauern den bedrängten Grundbesitz auszubeuten.[1]) So mußte man notgedrungen einen großen Teil der Zechen stillliegen lassen. 1644 war in Altenau keine einzige Zeche in Betrieb, man plante zunächst wenigstens mit einer anzufangen.

1652 stürzten bei Clausthal die drei Zechen „Herzog Ernst“, „Herzog Friedrich“ und „Elisabeth“ ein, sodaß der Betrieb auf längere Zeit gestört war und viele Arbeiter brotlos wurden. Bei diesem Anlaß bietet sich auch die Möglichkeit, einen Einblick in die damaligen Arbeitsverhältnisse zu gewinnen.[2]) Die Zeiten waren vorüber, wo der Bergbau in der Hand von Betriebsgenossenschaften gelegen hatte,[3]) d. h. die Arbeiter zugleich Unternehmer gewesen waren und ihnen nach Abzug des fürstlichen Anteils der volle Ertrag ihrer Arbeit zugute kam, wobei sie natürlich aber auch das Risiko der Zubuße tragen mußten. Man war vielmehr zur gewerkschaftlichen Betriebsform übergegangen; jede Zeche zerfiel in eine große Anzahl von Kuxen, in der Regel 128, deren Inhaber oft weit entfernt wohnten, wenn auch die meisten in den Händen der wohlhabenden Kreise der Bergstädte waren.

1) Vgl. Wiederholte Eingaben und Vorstellung der Stände in den Landtagsverhandlungen, Kal. Des. 19, VIII, No. 138 ff.

2) Kal. Des. 4 I A Generalia Nr. 52.

3) Schmoller, a. a. O. Band 13 S. 60 ff., S. 963 ff.

Der Arbeiter war durchaus zum Lohnarbeiter geworden. Beim Antritt des Dienstes erhielt er den sogenannten Dingpfennig, sodann Wochenlohn und eine jährliche Gratifikation, die sogenannte „Liebnyß", vielleicht einen Rest der Gewinnbeteiligung. Außerdem durfte er auch einige Stück Vieh auf die Weide treiben. Genauere Nachrichten haben wir über die Lohnverhältnisse auf den Eisenbergwerken und Eisenhütten, die durch einen Rezeß des fürstlichen Gesamthauses einheitlich geregelt wurden,[1]) während man bei den übrigen Bergwerken wegen der verschiedenen Verhältnisse ausdrücklich davon absah. Die bestgestellten Arbeiter erhielten einen Wochenlohn von 2 Thalern, andere 1 Thaler 27 Groschen, 1 Thaler 18 Groschen, 1 Thaler 6 Groschen;[2]) auch Stücklohn kam vor. Die Liebnyß betrug das 4- bis 6-fache des Wochenlohns. Schwere Strafen waren für den Fall des Kontraktbruchs angedroht, 6 Thaler oder gar 12 Tage Gefängnis bei Wasser und Brot. Dafür hielt sich aber auch die Herrschaft wenigstens moralisch für verpflichtet, die Arbeiter dauernd zu beschäftigen. So suchte man beim Zecheneinsturz in Clausthal 1652 die Unbeschäftigten bei den übrigen Zechen unterzubringen oder verwandte sie zur Anlage eines neuen Teiches.

Nach der Bergordnung von 1593, die noch in Kraft war, gehörten dem Fürsten zunächst von den 128 Kuxen jeder Zeche 2 Erbkuxe, doch scheint diese Zahl später etwas erhöht worden zu sein, auf 4. Wichtiger als Einnahmequelle war die Erhebung des Zehnten für die fürstliche Bergkasse und das Vorkaufsrecht an allen Metallen, besonders am Silber, zumal

1) Elbingeroder Rezeß vom 26. Juli 1654, Kal. Des. 4, I A. No. 60.

2) Zum Vergleich sei angegeben, daß für den Malter Roggen für das Heer, wenn er in Geld gezahlt wurde, 2 Thaler verlangt wurde.

der Fürst selbständig den Preis festsetzen konnte, wenn er sich natürlich auch nach dem Marktpreise richten mußte.

Im Rechnungsjahre 1648/9 betrugen die Gesamteinnahmen der Kommunionbergwerke und -Forsten nur 22 260 Thaler, der Anteil Kalenbergs von 3/7 9540 Thaler, weniger als der Ueberschuß des Amtes Kalenberg im gleichen Jahre (10 775 Thaler). Der Gesamtertrag stieg nur sehr langsam; 1655/56 auf 12 400 Thaler und erreichte 1660/61 mit nur 13 900 Thalern die Höchstsumme unter Georg Wilhelm überhaupt. Einen Einblick in die Zusammensetzung dieser Summe geben folgende Zahlen für 1664/65.[1])

Goslarischer Zehnte	9155	Thaler
Zellerfelder Zehnte	—	„
Rammelsbergischer Forst . . .	4352	„
Pulverfaktorei	2290	„
Juliushallisches Salzwerk . . .	1933	„
Messinghütte	625	„
Gitteldesches Eisenwerk hat keine Rechnung eingereicht etc.		
	20 995	Thaler
Ausgaben . . .	848	Thaler
Ueberschuß . . .	20 147	„
Davon erhält Kalenberg — —	10 073 $^1/_2$	Thaler.

Der weitaus wichtigste Einnahmeposten war also der Zehnte von den Bergwerken auf dem Rammelsberg bei Goslar und blieb es auch stets.

Außerdem hatte die fürstliche Kammer noch Einnahmen von dem Handel mit den Nebenprodukten des Bergbaues, Glötte und Blei, den sogenannten Bergfaktoreigewinn, der nach demselben Verhältnis zwischen den verschiedenen Linien des fürstlichen Hauses verteilt

1) Kal. Des. 76 C. Kammerrechnung 1664/65. Die Zahlen sind auf volle Thaler abgerundet.

wurde, wie die Erträge des Bergbaues. Auf Kalenberg entfielen 1648/49 kaum 3000 Thaler; allmählich stieg die Summe auf ungefähr 10000 Thaler, 1661/62 sogar auf 12740 Thaler.

Insgesamt waren also die Einnahmen von den Harzischen Bergwerken und Forsten während der Regierungszeit Herzog Georg Wilhelms, bis 1665, ziemlich gering und erreichten die Einnahmen von den Aemtern nicht entfernt. 1665 aber erhielt Johann Friedrich mit Grubenhagen auch den weit ertragreicheren sogenannten einseitigen Harz. Dazu gehörten [1] die Bergstädte Clausthal, Andreasberg und Altenau; die Eisenhütten in Elbingerode, Osterode, die Oderhütte und die Mangelholzische Eisenhütte; sodann einige Sägemühlen, die Clausthalische Pulverfaktorei und die Forsten von Herzberg, Clausthal, Lauterberg und Osterode. Weitaus die wichtigste Einnahmequelle bildeten die Bergwerke der drei Bergstädte, die in den Kammerrechnungen zusammengefaßt wurden als „Clausthalischer Zehnte". Dieser setzte sich zusammen aus dem eigentlichen Zehnten, [2] dem Münzgewinn von der Münze in Clausthal, den Propre-Zechen, Wagegeldern und dem Ueberschuß vom Handel mit Glötte und Blei. Schon 1665/66 war der Ertrag 68000 Thaler, ging in den nächsten Jahren etwas zurück, erreicht aber 1673/74 wieder fast 75000 Thaler, 1679/80 sogar über

1) Kalenbergische Kammerrechnungen 1665 ff. Hann. Des. 76 C.

2) Es war das übrigens kein Zehnter dem Wortsinne nach; teils mußte ein Neuntel, teils auch nur ein Achtzehntel oder ein Sechsunddreißigstel geliefert werden. Vgl. Rezeß wegen der Bergwerke vom 18. Februar 1643 bei v. Selchow, Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte S. 31. Nach diesem Vertrage besaß der Fürst 4 Erbkuxe von jeder Gewerkschaft S. 33.

110000 Thaler. Der 15jährige Durchschnittsertrag in der Periode von 1665 bis 1680 war 65300 Thaler.

Waren diese Einnahmen auch recht erheblich, so wären sie doch noch sehr viel größer gewesen, hätte man die Bergwerke voll ausgebeutet oder ausbeuten können. Bei Andreasberg nahm erst Johann Friedrich zunächst wenigstens einen Teil der Zechen 1666 wieder in Betrieb, nachdem sie seit 1625 stillgelegen hatten. Es wurde nämlich mit zwei Holländern, Arnold Huyberts und Petrus Hartzingk, ein Vertrag abgeschlossen, nach dem sie auf 3 Jahre schürfen durften gegen Lieferung des Zehnten vom Silber und Vorkaufsrecht der Herrschaft. [1] Da den beiden Unternehmern Johann Friedrichs genaue Aufsicht unbequem wurde, gaben sie das Geschäft bald wieder auf; nur Petrus Hartzingk blieb und wurde zum Bergrat ernannt. Der Rat von St. Andreasberg wurde gezwungen, 10 Kuxe zu übernehmen, und seit 1667 brachte man das Geld für einen neuen Teich durch eine Biersteuer auf, beides Mittel, wie sie auch sonst angewandt wurden. Aus dem Jahre 1679 ist uns eine Uebersicht über die Verhältnisse auf dem einseitigen Harz erhalten. [2] Danach war noch damals, im letzten Regierungsjahre Johann Friedrichs, in Altenau nur eine Grube gangbar. [3] Insgesamt gab es 67 Gruben, aber nur 37 Wasserkünste, die zum Betriebe unbedingt erforderlich waren. Sehr viele Gruben lagen still, weil das Geld nicht vorhanden

1) Nach Rothert „Ein Gang durch die Geschichte Niedersachsens an der Hand der Harzer Münzen", Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde Band 32, 1899, S. 148—170.

2) Honemann, „Die Altertümer des Oberharzes" § 135 u. 136.

3) Kal. Des. 4, I A No. 73. Beschreibung der auf Clausthalischen, Altenauischen, und St. Andreasbergischen Bergwerken befindlichen Gruben nach ihrer Bedeutung, Lage und Beschaffenheit.

war, um die nötigen Vorrichtungen zu treffen und den Abbau zu beginnen. Die meisten und besten Gruben lagen bei Clausthal; die ertragreichste war die Zeche St. Margareta mit einer wöchentlichen Ausbente von 125 bis 130 Mark fein Silber (= 1300 bis 1400 Thaler) und 110 bis 120 Ctr. Glötte und Blei. Die „Treue" brachte 25 bis 26 Mark wöchentlich; die Zeche „Katharina Neufang" bei St. Andreasberg konnte im Quartal bis zu 600 Mark liefern, war aber ganz voll Wasser gelaufen, und es fehlten die Pumpwerke, um sie wieder gangbar zu machen. Aehnlich stand es mit sehr vielen anderen Gruben. Johann Friedrich machte nicht unerhebliche Aufwendungen von seinen Kammerintraden, besonders für Anlegung von Wasserkünsten, die in den Kammerregistern unter der Rubrik „zur Erhaltung der Bergwerke" erscheinen. So in den Jahren 1673 bis 1676 für zwei große Wasserläufe fast 21 700 Thaler, außer den Reparaturkosten für die alten Teiche und Gräben.[1]) Bekannt sind auch die Bemühungen Leibnizens, die allerdings wenig oder gar keinen Erfolg hatten und ohne seinen berühmten Namen wohl kaum das Interesse der Nachwelt erregt hätten.[2]) Durch diese Aufwendungen des Fürsten wuchs auch die Zahl der fürstichen Propre-Zechen, wodurch einer allmählichen Verstaatlichung der Bergwerke vorgearbeitet wurde.[3])

1) Kal. Des. 4, 1 b No. 66. Extrakt aus den Clausthalischen Zehnt- und Rechnungsbüchern, auch wöchentliche Bergrelationen, Trinitatis 1665 bis 1676.

2) Reinhold Koser, „Ueber eine Sammlung von Leibnizhandschriften im Staatsarchiv zu Hannover", Sitzungsbericht der Berliner Akademie 1902, S. 546 ff.

3) Auch von den Bergstädten selbst wurden für die Verbesserung der Bergwerke Aufwendungen gemacht. So wurden 1656 durch freiwillige Beisteuer und eine Steuer auf die Braugerechtigkeit von der Bevölkerung Andreasbergs 5393 Thaler aufgebracht für Wiedereinrichtung des Bergbaues. Nach Honemann, „Altertümer des Oberharzes" 4. Teil § 99.

Weit geringer als die Erträge der Bergwerke waren die übrigen Einnahmen vom Harz. Die Eisenhütten, Faktoreien und Hochöfen waren von ihrer Höhe im 16. Jahrhundert längst herabgesunken. Sie wurden jetzt, meist wenigstens, verpachtet, die Pachtzinse zeigten keine steigende Tendenz, sodaß sie der fürstlichen Kammer nur etwa 6000 bis 8000 Thaler jährlich eintrugen.[1])

Die Jahreserträge der Säge- und Pulvermühlen beliefen sich nur auf 400, höchstens 800 Thaler in der Regel und stiegen nur einmal, im Jahre 1677/78, auf 1000 Thaler.

Die Wälder auf dem Harze wurden sehr stark durch den Holzbedarf der Bergwerke in Anspruch genommen; die Gewerkschaften zahlten dafür, wenn überhaupt, nur einen sehr geringen Forstzins. Dazu kamen noch die vielen Deputate der Beamten und Arbeiter und die Holzgerechtigkeiten der Bergstädte. So kam es, daß die fürstliche Kammer von den ausgedehnten Forsten des einseitigen Harzes jährlich im Durchschnitt nur 4000 bis 6000 Thaler Einnahmen hatte.

Sehen wir auf die Gesamterträge des einseitigen Harzes, so zeigt sich, daß Calenberg damit eine außerordentlich wichtige Erwerbung gemacht hatte. Die aurea sterilitas des Harzes war trotz aller Mängel in der Ausnutzung ein sehr wichtiger Faktor in der Finanzgebarung des Fürstentums. Von einzelnen Rückschlägen abgesehen, — so folgte auf das sehr ergiebige Rechnungsjahr 1673/74 mit 92500 das Jahr 1674/75 mit nur reichlich 56000 Thalern — bewegten sich die Einnahmen auch in einer sehr stark aufstei-

1) Beiträge zur Geschichte des Hüttenwesens im Harz von H. Wedding, Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde Band 14 1881 S. 1 bis 32.

genden Linie: Zweimal überstiegen sie selbst 100000 Thaler, 1677/78 mit 102000 und im Todesjahre Johann Friedrichs 1779/80 mit 127000 Thalern. Als 15jähriger Durchschnittsertrag ergibt sich fast 79000 Thaler.[1])

Gleichzeitig hoben sich auch die Erträge der Kommunionbergwerke in nicht geringem Maße, zumal unter der Regierung Johann Friedrichs statt der Hälfte 4/7 der Einnahme nach Hannover flossen. Aus den folgenden Zahlen ergibt sich das deutlich, bei denen der Bergfaktoreigewinn eingerechnet ist:

	Kommunion insgesamt:	Anteil Hannovers:
1665/66:	39311 Thaler	22470 Thaler
1670/71:	53870 „	29189 „
1674/75:	64000 „	36476 „

Im Durchschnitt konnte die Kammer auf eine Einnahme von 27000 Thalern rechnen; der Goslarische Zehnte, der wichtigste Posten in der Kommunionrechnung, brachte bis zu 14000 Thalern (1675/76).

Das reine Silber wurde gleich an Ort und Stelle zur Münzprägung verwandt, für die Kommunion in Zellerfeld, für den einseitigen Harz in Clausthal. Während der Stürme des Krieges hatte die Prägung wenigstens in Clausthal zeitweise ganz aufgehört. 1644 plante man, sie von neuem wieder einzurichten.[2]) Die Braunschweig-Lüneburgischen Fürsten hielten es für eine Ehrenpflicht, das volle Gewicht ihrer Münzen aufrecht zu erhalten; großen Gewinn aus der Münzprägung zu ziehen, lehnten sie ab, wie es doch z. B. der Große Kurfürst von Brandenburg versuchte.[3]) Eine Fülle von Münzordnungen und Devalvationsedikten be-

1) Sämtliche Zahlen über den Harz stammen direkt oder indirekt aus den Kammerregistern, wenn keine besondere Quelle angegeben ist.

2) Kal. Des. 4 I A Generalia No. 52. Vorschläge des Zehntners zu Clausthal wegen Verbesserung der Bergwerke.

3) Riedel a. a. O. S. 21—23.

weist das rege Interesse der Regierung an der Erhaltung guter Münzen.[1]) Besonders wandte man sich gegen die geringwertigen Scheidemünzen vor allem des Auslandes und der kleineren deutschen Territorialstaaten, teils durch Devalvation, teils durch vollständiges Verbot; aber auch Thaler und Gulden wurden von den Edikten berührt. 1675 einigte sich das fürstliche Gesamthaus, die Mark fein zu $10^2/_3$ Thalern auszuprägen. 1668 hatte man den Zinnaischen Münzfuß Kursachsens, das die Mark zu $10^1/_2$ Thalern ausprägte, eingeführt, hatte dabei aber sogar einige 1000 Thaler zusetzen müssen.

Für den gesamten wirtschaftlichen Betrieb und die Verwaltung der Harzischen Bergwerke galt noch immer die Bergordnung Herzog Wolfgangs von Grubenhagen[2]) aus dem Jahre 1593, soweit nicht im einzelnen, besonders durch Haus- und Erbteilungsrezesse Aenderungen getroffen waren. 1643 wurde zwar eine Gesamtrevision in Aussicht genommen, doch scheint nichts daraus geworden zu sein.[3]) Die Oberleitung hatten die beiden Bergämter, zu Clausthal für den einseitigen Harz, zu Zellerfeld für den Kommunionharz. Das Zellerfelder Bergamt war 1570 von Herzog Julius durch Zusammenschluß der schon vorhandenen einzelnen Beamten zu einem Kollegium geschaffen worden.[4]) Das Direktorium wechselte jährlich zwischen den anfangs 3, später 2 fürstlichen Interessenten. Beamte und andere Diener wurden gemeinsam eingesetzt und in Pflicht genommen. Ebenso wurden die Visitationen und die Einnahme der Rechnungen durch ge-

1) z. T. gedruckt C. C. C. Caput 4. Willich a. a. O. II S. 799 ff. Kal. Des. 23, Münzsachen No. 44, 80, 110, 117.

2) Gedruckt C. C. C. Bd. 4 Caput 6. Willich a. a. O. I S. 220–310.

3) v. Selchow a. a. O. I S. 31 ff.

4) Rottert a. a. O.

meinsame Kommissare vorgenommen. Jährlich zweimal, 14 Tage nach Ostern und nach Michaelis, wurden Kommunikationstage gehalten zur Beratung der gemeinsamen Harzangelegenheiten. Für die Finanzverwaltung waren von den Beamten am wichtigsten der Berghauptmann und der Zehnter;[1]) der letztere sollte aufkommen für das richtige Eingehen sämtlichen gewonnenen Silbers und den Gewinn zwischen der Herrschaft und den Gewerkschaften verteilen. Er hatte Gewicht und Feingehalt der Erze festzustellen und das gereinigte Silber in die Münze zu liefern. Jedes Quartal hielt er Rechnung mit den Schichtmeistern der Gruben. Ebenso hatte er die Bergwerksüberschüsse aus der Zehntkasse an die fürstliche Kammerkasse abzuführen. Mehr das Interesse der Gewerkschaft nahm der Gegenschreiber wahr, der Buch führte über die 128 Kuxe der Gewerkschaft und Gewinn oder Verlust notierte. Bergschreiber und Bergmeister hatten es mehr mit dem technischen Betriebe der Bergwerke zu tun. Der höchste Beamte war der Berghauptmann. Unter Johann Friedrich hatte dieses Amt für den einseitigen Harz bis 1670 von Oeynhausen, seitdem von Eltz. Beide waren gleichzeitig Landdrost von Grubenhagen. Im Jahre 1678 erließ der Herzog eine neue Bergamtsordnung.[2]) Der Berghauptmann führte danach, wie auch vorher, die Oberaufsicht über den ganzen Bergwerksbetrieb; im Bergamtskollegium führte er den Vorsitz; bei Abstimmungen zählte seine Stimme doppelt; bei erheblichen Bedenken gegen einen Mehrheitsbeschluß konnte er eine fürstliche Entscheidung provozieren. Alle Woche, mindestens alle 14 Tage sollte er persönlich an den Sitzungen des Bergamts teilnehmen. Befand er sich in Osterode, seinem Amtssitz als Landdrost, mußte ihm das Protokoll der Beschlüsse dort vorgelegt werden, und seine Stimme hatte dann die gleiche Bedeutung, als wenn er anwesend gewesen wäre. Die Befehle des Fürsten und der fürstlichen Kammer wurden an Berghauptmann und Hof- und Bergräte gemeinsam gerichtet. Wöchentlich mußten Bergberichte an die Regierung eingeschickt werden, ebenso monatlich das Protokoll der Bergamtssitzungen. Die baren Ueberschüsse der gesamten Harzischen Bergwerke und Forsten wurden in die fürstliche Kammerkasse zu Hannover abgeführt.

1) Bergordnung von 1593 I § 4.

2) Kal. Des. 4 I A No. 70. Auch gedruckt bei Gutterer, Anleitung, den Harz mit Nutzen zu bereisen, 3. Bd. S. 256.

Zu erwähnen sind noch die Forsten außerhalb des Harzes, die teils zu den einzelnen Aemtern gehörten und teils den besonderen Forstbezirk des Sollings mit einem eigenen Forstamt bildeten. Dieses Forstamt war von Heinrich Julius 1590 eingerichtet worden, wurde aber 1678 von Johann Friedrich aufgehoben,[1]) vermutlich wegen der unverhältnismäßigen Kosten und der dauernden Meinungsverschiedenheiten der Beamten in den Aemtern. Durch eine Verordnung Georg Wilhelms von 1662[2]) war den Amtleuten die Mitaufsicht in den Forsten, besonders über die Holz- und Mastnutzung übertragen worden, und die Amtsordnung Johann Friedrichs wiederholte diese Bestimmung (§ 33). Es mußte dies notwendig zu Reibereien führen, da für die Beamten die Forsten nur ein nebensächliches Interesse hatten neben ihren sonstigen Aufgaben, schon wegen der geringen Einkünfte; außerdem hatten sie ihre Weisungen von der Kammer zu empfangen, während die Forstbediensteten unter dem Oberforst- und Jägermeister standen. Dazu kam, daß die Wälder ja nicht in erster Linie fiskalischen Zwecken dienten,

1) Nach Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte nordd. Forsten II S. 425 soll es trotzdem noch bis 1737 fortbestanden haben.

2) Willich, I S. 66—77.

sondern die zahlreichen Berechtigungen Privater noch an die alten Zeiten des Gemeineigentums erinnerten. Die Nutzung bestand besonders in dem Verkauf von Bau- und Brennholz und der Mast. Für die Lieferung von Holz zu gewerblichen und anderen Zwecken wurde meistens ein geringer Zins erhoben.[1]) So konnten die Einnahmen naturgemäß nicht bedeutend sein. Von den sämtlichen Amtsforsten kamen jährlich nur 4000 bis 6000 Thaler ein und der Reinertrag des Sollings stieg nur einmal, 1669/70 auf über 4000 Thaler. Die Verwaltungskosten betrugen in der Regel mehr als die Hälfte des Rohertrages.

Wie alle Gebiete der Finanzverwaltung, so suchte Johann Friedrich auch das Forstwesen durch eine umfassende Verordnung zu regeln, durch die Forstordnung vom 6. Juni 1678.[2]) Der höchste Forstbeamte war der Oberforst- und Jägermeister; von 1654 bis 1663 von Mützschefahl, 1669 bis 1679 von Wangenheim, dann von Moltke. Die andern Forstbeamten, Oberförster, Förster usw. wurden jetzt auch der fürstlichen Kammer verpflichtet. Es wurden genaue Anordnungen getroffen, um einer Waldverwüstung vorzubeugen und das gefällte Holz sofort durch junge Heister zu ersetzen. Monatlich sollten die Forstbeamten an die Kammer darüber berichten. Die Beamten bei den Aemtern sollten vierteljährlich eine Forstbesichtigung vornehmen. Die Holzanweisungen wurden der Willkür der unteren Organe entzogen und dem Fürsten bezw. der fürstlichen Kammer vorbehalten; überhaupt wurde für sparsame Verwendung Vorsorge getroffen. Ueber die Holzabgaben und die Einnahmen sollte ein

1) So von den Branntweinbrennern in Lauenförde für den Bedarf jeder Branntweinblase ein Thaler jährlich. Das war aber den Berechtigten noch zu viel, und sie baten um gänzliche Befreiung. Kal. Des. 23, VII No. 142.

2) C. C. C. Bd. IV Caput 6 S. 190—217.

genaues Forstregister geführt werden, und zwar sowohl von den Beamten wie von den Förstern. Von den letzteren ging es zunächst an den Oberforst- und Jägermeister und von diesem an die Kammer, von den ersteren direkt an die Kammer, sodaß diese eine genaue Kontrolle hatte. Das Rechnungsjahr lief, wie bei den Amtsregistern, von Trinitatis bis Trinitatis. Für die Holztaxen gab es eine Taxordnung, oder sie wurde von den Beamten und Förstern gemeinsam ergänzt. Die privaten Berechtigungen blieben zwar bestehen, doch wurde das Holz von den Beamten angewiesen, es sollte forstmäßig gehauen werden, „damit immer Holz genug bleibt für alle Zeit“. Auch eine Ausdehnung der Forsten wurde vorgesehen, dagegen die Anlegung von Waldwiesen und Aeckern und die Erweiterung der anstoßenden Wiesen und andern Ländereien durch die Bauern auf Kosten des Waldes verboten. Endlich wurde auch die Schweinemast in den Forsten und die Waldweide für anderes Vieh geordnet, um einer Schädigung der jungen Schläge und der Wildbahn vorzubeugen.

Die Zentralkasse für alle diese Einnahmen aus Domänen und Regalien, von Bergwerken und Forsten war die fürstliche Kammerkasse in Hannover. Die eigentlichen Finanzbeamten waren der Kammermeister und der Kämmerer; in den ersten Jahren Georg Wilhelms bis 1655 kam dazu der Oberkämmerer Block. Der Kammermeister nahm die Zahlungen von den Zehntkassen auf dem Harz und von den Amtskassen entgegen und machte sämtliche Auszahlungen; der Kämmerer verwahrte die Rechnungen und Quittungen und führte auch das Kammerregister, sodaß sich beide gegenseitig kontrollieren konnten. Dazu kam noch eine Anzahl von Unterbeamten.

Wöchentlich einmal traten Kämmerer und Kammermeister mit den Geheimen Räten, die zur Kammerverwaltung deputiert waren, zu einem Kammerrat zu-

sammen, in dem alle wichtigen Finanzangelegenheiten besprochen wurden. Ebenso wurden nach Schluß des Rechnungsjahres, Trinitatis, mit der Revision der Kammerrechnungen und der Kammerkasse in der Regel zwei Geheime Räte beauftragt, die zum Schluß das Kammerregister zu unterschreiben hatten. Auch der Fürst selbst unterschrieb das Kammerregister, doch ließ sich Georg Wilhelm wohl nur Extrakte vorlegen, während Johann Friedrich, wie über die ganze Staatsverwaltung, so besonders auch über die Finanzverwaltung genaue Aufsicht führte.

Machen wir uns zum Schluß ein Bild von der Entwicklung der gesamten wirklichen Einnahmen der Kammerkasse. Im ersten Jahre nach dem Kriege kamen nicht einmal 100000 Thaler ein; schon vom nächsten Jahre ab aber stieg die Summe allmählich, allerdings nicht ohne Rückschläge, besonders infolge der vielen Restanten, bis auf 200000 Thaler im Jahre 1661/62,[1]) unter Georg Wilhelm wurde der Ertrag von 200000 Thalern niemals mehr erreicht. In der Regel wurden jährlich 130- bis 190000 Thaler eingenommen. Durch die Erwerbung Grubenhagens mit dem einseitigen Harz gelang es nach 1665 (in Verbindung mit der besseren Verwaltung unter Johann Friedrich) die Einnahmen bedeutend zu steigern, sodaß jetzt 250000 bis 300000 Thaler jährlich der Durchschnitt waren. Die höchste Einnahme brachte das Rechnungsjahr 1673/74 mit 349000 Thalern und das Todesjahr Johann Friedrichs 1679/80 mit fast 382000 Thalern.

1) Berücksichtigt sind hier natürlich nur die wirklichen Einnahmen, die viel größeren Summen in den Abschüssen der Kammerregister Hann. 76c geben insofern ein falsches Bild, als die event. Ueberschüsse des Vorjahres und die Restanten sämtlicher Jahre den Einnahmen zugerechnet und die Restanten bei den Ausgaben wieder abgerechnet sind.

3. Die Klosterämter.

Waren die Einnahmen von Aemtern und Bergwerken Privateigentum des Fürsten, so galt das im Grunde auch von den Einnahmen der Klosterämter, über die er ebenfalls selbstständig verfügte. Nur machten die Stände den Anspruch, zu den Klostervisitasionen zugezogen zu werden, und wenigstens anfänglich wurde ihnen das zugestanden. So nahmen ihre Deputierten an der Visitation von 1651 teil.[1]) Die Verwaltung der Klosterämter geschah ganz nach Analogie der übrigen Aemter durch die Klosterverwalter; nur flossen die Einnahmen in eine besondere Kasse, die Klosterkasse, die von dem Klostersekretär geführt wurde, viele Jahre von Karl Stisser. Die Einnahmen waren nicht erheblich, zumal die Einkünfte von den Gütern der Frauenklöster zum großen Teil durch die Unterhaltung der Konventualinnen verbraucht wurden. Ein Teil der Klöster war zur Unterhaltung der Universität Helmstedt bestimmt. Viele brachten in manchen Jahren überhaupt keinen Ueberschuß, sodaß kaum die Kontribution aufzubringen war. Früher waren die Einnahmen erheblich größer gewesen; noch 1625, gerade bevor Niedersachsen von dem Kriege heimgesucht wurde, war der Ertrag der Calenbergischen Klöster 40782 fl. gleich reichlich 27000 Thaler.[1]) 1677/78 brachten die Helmstedtschen Klöster Weende, Mariengarten und Hilwartshausen mit zwei Vorwerken nur 1690 Thaler, 1679/80 1117 Thaler; die übrigen 1678/79 5880 Thaler, 1676/77 4000 Thaler.

1) Kal. Originalia Des. 30 No. 31a. Abschied in puncto gravaminum vom 11. März 1650 § 1.

2) Diese und die folgenden Zahlenangaben nach Cal. Des. No. 30, 54/6.

Lebenslauf.

Geboren am 1. April 1889 zu Wittmund, Provinz Hannover, Preussen, besuchte ich, Julius Wiechmann, von Ostern 1895—1902 die Volks- und Rektorschule zu Wittmund, von Ostern 1902 bis dahin 1908 das Mariengymnasium zu Jever i. Oldenburg, wo ich im Februar 1908 das Abiturientenexamen bestand. Von Ostern 1908—09 in Göttingen, von Ostern bis Michaelis 1909 in München, von Michaelis 1909 bis Ostern 1910 in Berlin, von Ostern 1910 bis August 1914 wiederum in Göttingen studierte ich Geschichte, Deutsch, Erdkunde, Religion und Philosophie. Am 28. Januar 1914 bestand ich die mündliche Doktorprüfung vor der historisch-philologischen Abteilung der philosophischen Fakultät zu Göttingen, am 15.—17. August 1914 die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vor der Wissenschaftlichen Prüfungskommission daselbst. Nach 4½ jähriger Teilnahme am Kriege wurde ich im Januar 1919 in den höheren Schuldienst übernommen.

END OF TITLE